

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeinwahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

~~Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:~~

9640

Kötschach-Mauthen

Postleitzahl

Kötschach 390

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeinwahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
KÖTSCHACH-SÜD	Kötschach 390, Rathaus 07.00 Uhr - 13.00 Uhr	Umkreis von 10 m
KÖTSCHACH-NORD	Kötschach 101, Gasthof Engl 07.00 Uhr - 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
MAUTHEN	Mauthen 60, Gasthof Planner 07.30 Uhr - 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
WÜRMLACH	Würmlach 25, Gasthof Korenjak 07.30 Uhr - 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
ST. JAKOB	St. Jakob 19, Pfarrhof 08.00 Uhr - 11.00 Uhr	Umkreis von 10 m

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 07. September 2022

abgenommen am

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister,
~~Für die Bürgermeisterin / Für den Bürgermeister:~~

Mag. (FH) Josef Zoppoth

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.